

STATUTEN

des Vereins

Spitex Unteres Niederamt

mit Sitz Gretzenbach

I. Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsnatur und Sitz

¹ Unter dem Namen Spitex Unteres Niederamt, nachfolgend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Gretzenbach.

Artikel 2 - Zweck

¹ Der Verein bezweckt, allen Einwohnern aller Altersgruppen der Gemeinden Däniken, Eppenbergwöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, und Schönenwerd, bei Krankheit, Unfall, Behinderung sowie Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege und Betreuung (Spitex) zuteilwerden zu lassen.

² Der Verein bietet insbesondere die folgenden Dienstleistungen an:

- a) Pflichtleistungen der Krankenpflege gemäss KVG¹ und Art. 7 KLV², namentlich
 - Massnahmen der Abklärung und Beratung,
 - Massnahmen der Untersuchung und Behandlung und
 - Massnahmen der Grundpflege,soweit die gemäss Art. 51 KVV³ notwendigen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
- b) Hauswirtschaftliche und betreuende Leistungen

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung

² Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

³ Verordnung über die Krankenversicherung

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung mit den vorstehend bezeichneten Gemeinden.

⁴ Zudem fördert der Verein die Kenntnisse und das Bewusstsein der Bevölkerung in Gesundheits- und Altersfragen.

⁵ Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

⁶ Im Übrigen kann der Verein mit weiteren Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen und gestützt darauf Leistungen erbringen. Ein entsprechender Nachvollzug auf vereinsrechtlicher Ebene - insbesondere durch Aufnahme von Mitgliedern aus der entsprechenden Gemeinde und/oder durch Übernahme von Vermögenswerten eines anderen Spitex-Vereins - kann frühestens dann erfolgen, wenn die nächste ordentliche Generalversammlung der erforderlichen Statutenänderung (Nennung der Gemeinde im Zweckartikel) zugestimmt hat.

⁷ Der Verein kann Mitglied kantonaler oder eidgenössischer Dachverbände sein.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Voraussetzungen

¹ Mitglieder können sein:

- Einzelpersonen (natürliche Personen),
- Familien und familienähnlich Gemeinschaften,
- Juristische Personen,

die in einer der unter Artikel 2 genannten Gemeinden Wohnsitz bzw. Sitz haben.

² Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

³ Neumitglieder profitieren erst nach einer Wartefrist von zwei Monaten von den ermässigten Tarifen.

⁴ Die Mitgliedschaft endet infolge Tod, Austritt, Wegzug in eine nicht in Artikel 2 genannte Gemeinde oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch infolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

⁵ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

III. Organisation

Artikel 4 - Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle bzw. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 5 - Einberufung und Anträge von Mitgliedern

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

³ Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens Ende Januar an den Vorstand eingereicht werden.

Artikel 6 - Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle oder der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 7 - Verfahren

¹ An der Generalversammlung hat jedes Mitglied (Einzelperson, Familie, juristische Person) eine Stimme.

² Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

⁶ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

B. Vorstand

Artikel 8 - Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Personen. Die angeschlossenen Gemeinden sind berechtigt, je eine Behördenvertreterin oder einen Behördenvertreter zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

² Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er führt seine Geschäfte nach Massgabe eines vom Vorstand zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglements.

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9 - Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder zwei Mitglieder des Vorstandes können jederzeit eine Sitzung verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichentscheid.

³ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme Teil.

⁴ Soweit kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung im Rahmen einer Vorstandssitzung verlangt, können Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse gelten

als zustande gekommen, wenn ihnen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

⁵ Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 10 - Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Führung der Vereinsgeschäfte, soweit er diese nicht delegiert hat
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- e) Festlegung von Tarifen
- f) Ausarbeiten von Regelungen und Weisungen
- g) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- h) Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist

Artikel 11 - Übertragung der Geschäftsführung

¹ Der Vorstand kann die Führung der Vereinsgeschäfte nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Artikel 12 - Zeichnungsbefugnis

¹ Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die Zeichnungsberechtigungen im Zahlungsverkehr kann der Vorstand separat regeln.

² Der Vorstand kann nach Massgabe eines Organisationsreglements weitere Zeichnungsberechtigungen einräumen.

C. Kontrollstelle / Revisionsstelle

Artikel 13 - Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen. Sie prüfen die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

³ Anstelle einer Kontrollstelle kann die Generalversammlung eine Revisionsstelle wählen, welche die Buchführung eingeschränkt im Sinne von Art. 729 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts prüft.

IV. Finanzielles

Artikel 14 - Finanzierung

¹ Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Öffentliche Beiträge
- Erträge aus Aktionen
- Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen

Artikel 15 - Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 16 - Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 17 - Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

² Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist nach Tilgung der Schulden auf eine Nachfolgeorganisation, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, zu übertragen. Fehlt es an einer Nachfolgeorganisation, so ist ein allfälliger Liquidationserlös an die in Artikel 2 genannten Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen unter der Auflage zu verteilen, dieses zweckgebunden zu verwalten und zu verwenden.

Artikel 18 - Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 10. Juni 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2021 genehmigt.

Verein Spitex Unteres Niederamt

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a horizontal line and a vertical line, resembling a square or a stylized 'BU'.

Hans Ulrich Bürgi
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Eicher' in a cursive style.

Monika Eicher
Vizepräsidentin